

Stand 17.06.2024

Hausordnung

In der Hausordnung des Christianeums sind Grundsätze und Regeln formuliert, welche die Bedingungen für einen vertrauens- und respektvollen Umgang miteinander schaffen, Transparenz und Kommunikation fördern und eine gute Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft gewährleisten. Die Hausordnung wurde gemeinschaftlich von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und nicht-pädagogischem Personal erstellt.

I. Grundsätze

Wir sind ehrlich, rücksichtsvoll und tolerant. Wir achten die **Würde jeder und jedes Einzelnen**. Niemand darf einen anderen Menschen verletzen, bedrohen oder belästigen.

Wir achten das **Eigentum von Mitschülerinnen und Mitschülern** und gehen sorgfältig mit dem **Schulinventar** um.

Wir setzen uns **verantwortungsbewusst für unsere Schulgemeinschaft** ein.

Wir stellen sicher, dass niemand beim Lehren und Lernen behindert wird. Jede/r soll die Möglichkeit haben, die eigene **Persönlichkeit** im Rahmen unserer Regeln und Grundsätze zu **entfalten**.

Wir halten unsere **Schule sauber** und sorgen dafür, dass wir angenehme Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schule vorfinden und erhalten.

Wir sorgen dafür, dass der Unterricht **pünktlich** beginnt und endet und der Unterrichtsablauf nicht gestört wird.

Wir stellen sicher, dass unsere Schule **rauchfrei, alkoholfrei und frei von anderen Drogen** ist.

Wir halten uns an den **Kodex zur Nutzung von elektronischen Geräten**, der in unserer Schule gilt.

Wir tragen **Kleidung**, die dem Schulbetrieb **angemessen** ist.

Wir sorgen gemeinsam für die Einhaltung dieser Grundsätze und der folgenden Regeln.

II. Allgemeine Regeln

II.1

Zu **Beginn der Stunde** befinden sich alle Schülerinnen und Schüler in ihren Unterrichtsräumen und haben die Materialien am Platz. Hierfür gibt es ein Vorklingeln sowie zu Beginn der Stunde ein Hauptklingeln. Falls eine Lehrkraft fünf Minuten nach dem Läuten noch nicht erschienen ist, fragt ein/e Klassensprecher/in oder ein/e Kursteilnehmerin im Sekretariat nach. Für Schülerinnen und Schüler gelten die entsprechenden **Entschuldigungsregeln** (siehe Anhang, Punkt 1). Unentschuldigte Verspätungen führen zu Sanktionen.

Das **Klassenbuch** wird vor dem Unterricht von der/dem zuständigen Klassenbuchführer/in im Sekretariat abgeholt, im Fach- oder Kursunterricht verantwortlich betreut und anschließend wieder im Sekretariat abgegeben.

Die Schulleitung und das Lehrerkollegium sorgen für eine dem Bedarf entsprechende **Pausenaufsicht**, die ihre Aufgaben pflichtbewusst und konsequent wahrnimmt.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 verlassen während der großen **Pausen** die **Klassenräume** und suchen (nach Möglichkeit) das Außengelände auf. Für besondere Witterungsverhältnisse gibt es Ausnahmen (Lautsprecherdurchsage). In den Pausen werden alle **Klassenräume gelüftet**.

In den **Fachräumen** dürfen sich aus Sicherheitsgründen außerhalb des Unterrichts grundsätzlich keine Schülerinnen und Schüler ohne Aufsicht durch eine Lehrkraft aufhalten.

In der **Mittagszeit** können sich Schülerinnen und Schüler in den Klassen- und Kursräumen bis auf Widerruf aufhalten.

Die **Schülerinnen** und **Schüler** der Klassen 5 bis 10 dürfen das **Schulgrundstück** während des Schulbetriebs aus versicherungsrechtlichen Gründen **nicht verlassen**.

Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Festlegung zwischen Elternhaus und Schule, wobei ein räumlicher, zeitlicher und innerer Zusammenhang mit dem Schulbesuch bestehen muss. Das Formular ist unter „Downloads“ auf der Schul-Website hinterlegt.

Hinsichtlich der Mittagspause besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nur auf dem Weg zum Zwecke der Nahrungsaufnahme und zur Schule zurück, wohingegen er in der Regel entfällt, wenn z. B. private Besorgungen getätigt werden.

Bei Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers während der Schulzeit gilt die im Anhang geregelte Vorgehensweise (Anhang, Punkt II).

Alle **gefährlichen Pausenbetätigungen** – z.B. das Werfen von Schneebällen oder sogenannten Wasserbomben sowie das Spielen mit Rollsportgeräten – sind im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände **untersagt**. Die Außengänge im Obergeschoss und die Blumenkästen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden.

Für **Ballspiele** sind ausschließlich der Sportplatz und der Bolzplatz an der Parkplatzseite sowie während der Pausen die Tischtennisplatten und der Hartplatz auf der Rückseite des Schulgebäudes vorgesehen. **Im Gebäude** ist jegliches Ballspielen **verboten**.

II.2

Belästigungen und Diskriminierungen werden nicht geduldet. Dazu zählen u.a. Einschüchterungen, verbale Drohungen, Mobbing/ Cybermobbing, körperliche Auseinandersetzungen oder und Erpressung.

Alle behandeln das Schulmobiliar, technische Geräte und sämtliche Anlagen und Inventar sorgsam. Mutwillige Beschädigungen werden sanktioniert. **Schäden müssen ersetzt werden.**

Das **Eigentum der Mitschülerinnen und Mitschüler** ist ebenfalls achtsam zu behandeln.

Wird gegen die obigen Punkte verstoßen, wird gemäß **§49 des HmbSG** gehandelt und der Vorfall kann darüber hinaus **zur Anzeige gebracht** werden.

Es gehört zu den Aufgaben der Schülerinnen und Schüler, **die Klassen- und Fachräume sauber zu halten.** Dies umfasst insbesondere, Müll zu vermeiden oder ggf. zu beseitigen, nach dem Ende jeder Unterrichtsstunde die Tafel zu reinigen, am Ende des Schultages die Stühle auf die Tische zu stellen, die Räume besenrein bzw. grundrein (Teppichböden) zu hinterlassen, die Fenster zu schließen, Jalousien hochzufahren sowie Computer und das Licht auszuschalten.

Die Fachräume sind ausdrücklich **nur mit den Fachlehrkräften** zu betreten. Hier und in den Medienräumen gelten die dafür getroffenen **Regelungen**, in die die Schülerinnen und Schüler bei der ersten Nutzung von Fachräumen eingewiesen wurden. Gesonderte Regelungen sind ggf. mit der Schulleitung und dem Fachkollegium abzustimmen. Die Nutzung der **Bibliotheca Christianei** steht grundsätzlich den Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften offen. Bei berechtigtem Interesse steht der Bestand auch Dritten nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung. Die Ausleihe von Medien an Dritte ist jedoch ausgeschlossen. Es gilt die Bibliotheksordnung.

II.3

Der Schulbesuch unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, Cannabis oder anderen illegalen Drogen ist verboten.

Das **Rauchen und Verdampfen** ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verboten. Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren ist das Rauchen und Verdampfen in der Öffentlichkeit gemäß §10 Abs.1 JuSchG und §31 HmbSG nicht gestattet.

Das Mitführen und/oder der Konsum von **alkoholischen Getränken sowie Cannabis** ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände sowie während schulischer Veranstaltungen **untersagt**. Ausnahmeregelungen in Bezug auf alkoholische Getränke bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Für Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren gibt es gemäß §9 Abs.1 JuSchG und §31 HmbSG keine Sonderregelungen.

Der Besitz, die Weitergabe und der Handel mit **Drogen**, Betäubungsmitteln, verschreibungspflichtigen Medikamenten und anderen rauschfördernden und/oder auf die Psyche einflussnehmenden **Substanzen** ist auf dem Schulgelände verboten. Zuwiderhandlungen werden ggf. **strafrechtlich verfolgt**. Die Schule ist verpflichtet, entsprechende Verstöße unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Eine Kontrolle von Taschen und Kleidung ist bei berechtigtem Verdacht gemäß §49 Abs. 1 HmbSG möglich.

Die Mitnahme von **Waffen** aller Art und anderer gefährlicher Gegenstände (z.B. Laserpointer) ist **verboten**. Bei berechtigtem Verdacht ist eine Kontrolle von Taschen und Kleidung möglich.

II.4

Die Nutzung von elektronischen Endgeräten durch Schülerinnen und Schüler unterliegt den Regelungen im „**Kodex zur Nutzung von elektronischen Endgeräten am Christianeum**“ in der jeweils gültigen Fassung. Er ist Teil der Hausordnung. Der Kodex geht über eine Selbstverpflichtung hinaus; es sind darin die schulischen Bestimmungen für die Nutzung elektronischer Endgeräte geregelt. Die Schülerinnen und Schüler quittieren die Kenntnisnahme jeweils mit ihrer Unterschrift. Verstöße gegen den Kodex haben Sanktionen zur Folge, die im schulischen Maßnahmenkatalog geregelt sind. Dritten ist das Fotografieren und Filmen auf dem Schulgelände nur mit schriftlicher Genehmigung der Schulleitung gestattet. Das **unerlaubte Filmen und Fotografieren** ist untersagt und hat **schul- und strafrechtliche Konsequenzen**. Für Schülerinnen und Schüler ist Näheres im „Kodex zur Nutzung von elektronischen Geräten“ geregelt.

II.5

Das **Essen** ist **nur** während der **Pausen** erlaubt. Kaugummikauen ist verboten. Essensreste, Verpackungen und sonstiger Abfall werden ausnahmslos in den Mülleimern entsorgt.

Das **Mittagessen** wird im MiC-Bereich oder in einem von der Schulleitung zugewiesenen Raum eingenommen.

III. Sicherheit

Tritt ein Notfall ein, gelten der entsprechende Notfallplan und die dazugehörigen Anweisungen!

Die Einrichtungen, die der Sicherheit unserer Schule dienen, wie z.B. die **Feuerlöscher und technische Anlagen**, dürfen auf keinen Fall beschädigt werden. Auch ihr Missbrauch ist strengstens untersagt.

Fahrräder werden auf dem Schulgelände nur in dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt. Notausgänge, der Bereich um den Haupteingang sowie die Zufahrt zur Sporthalle sind freizuhalten. Regelwidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Schulleitung bzw. der Hausmeisterei entfernt werden.

Für Fahrräder der Oberstufe ist der Unterstand auf dem Parkplatz eingerichtet. **Kurzzeit-Mietfahrzeuge** (z.B. E-Scooter, E-Roller und Autos) dürfen nicht auf dem Schulgelände abgestellt werden.

Vorübergehende Regelungen können ggfs. im Anhang unter Punkt IV ausgewiesen sein.

Beim Abstellen jeglicher Fahrzeuge ist **Rücksicht** auf andere Mitglieder der Schulgemeinschaft und deren Eigentum zu nehmen.

Der **Parkplatz** ist der Nutzung durch Schulbedienstete und Personen mit gesonderter Erlaubnis vorbehalten. Auf dem Parkplatz gilt die StVO. Zufahrten werden nicht zugeparkt oder zugestellt. Die Zufahrten für Rettungswagen und Feuerwehr, insbesondere auch zur Sporthalle, müssen freigehalten werden.

IV. Verstöße

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sorgen für die Einhaltung der Hausordnung. Die **Nichteinhaltung der vereinbarten Regeln** führt zu **Konsequenzen** entsprechend des schulischen **Maßnahmenkatalogs**. Er ist im Sekretariat bzw. auf der Schulwebsite (Rubrik Organisatorisches) hinterlegt.

V. Erläuterungen

HmbSG – Hamburgisches Schulgesetz

JuSchG – Jugendschutzgesetz

VI. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der Schulgemeinschaft obliegt regelmäßig die Kenntnisnahme der Hausordnung.

Diese Hausordnung wurde am 09.07.2024 von der Schulkonferenz verabschiedet und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stand: Juni 2024

Anhang zur Hausordnung

I. Abwesenheit

Jede Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers wird am Morgen des ersten Fehltages bis 8:00 Uhr im Schulsekretariat gemeldet, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern durch eine/n Sorgeberechtigte/n; volljährige Schülerinnen und Schüler können sich selbst entschuldigen.

Die Abwesenheit kann für einzelne Unterrichtsstunden, für einen Tag oder für einen bestimmten längeren Zeitraum gemeldet werden. Bei längeren Fehlzeiten ist eine Mitteilung über den Zeitpunkt der Rückkehr des Kindes erwünscht.

In den Klassenstufen 10 bis 12 ist eine zusätzliche schriftliche Entschuldigung über das persönliche Entschuldigungsheft notwendig (weitere Regelungen: siehe Entschuldigungsheft für die Jahrgänge 10-12).

II. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Bei akuten Erkrankungen während der Unterrichtszeit meldet sich die Schülerin oder der Schüler bei der Fachlehrkraft ab. Die Fachlehrkraft schickt das erkrankte Kind umgehend mit einer Begleitung zum Sekretariat. Von dort werden die Sorgeberechtigten kontaktiert und das weitere Vorgehen festgelegt. Die Begleitung erstattet der Fachlehrkraft Bericht.

III. Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind in der Pausenordnung geregelt. Sie ist im Sekretariat bzw. auf der Schulwebsite (Rubrik Organisatorisches) hinterlegt.

IV. Abstellplätze für Fahrzeuge

Die Bestimmungen sind im Abschnitt III der Hausordnung geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. längerfristige Bauarbeiten) ist die Zuweisung gesonderter Abstellflächen für Fahrzeuge möglich.